

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/024/2023

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 08.05.2023 Az.: 61-3
---------------------------------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	25.05.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	05.06.2023	Beschluss

Bebauungsplan 168 M „Waldkindergarten" der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Bauleitplanung wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten" der Stadt Monheim am Rhein die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß Punkt 2.3 dieser Vorlage außer Kraft treten.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 08.05.2023 Az.: 61-3
---------------------------------------------------------------	--------------------------------

Bebauungsplan 168 M „Waldkindergarten“ der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1. Anlass der Vorlage

Aufgrund der hohen Anzahl an Familien im Stadtgebiet Monheim am Rhein besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, beabsichtigt die Stadt Monheim am Rhein, mit der Aufstellung des Bebauungsplans 168M „Waldkindergarten“ die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Waldkindergartens an der Knipprather Straße.

Das Plangebiet wird derzeit durch den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim a. R. als Fläche für Wald- und Forstwirtschaft dargestellt. Durch den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ soll das Plangebiet zukünftig als Fläche für Wald mit dem besonderen Nutzungszweck „Waldkindergarten“ festgesetzt werden. Der Bebauungsplan sieht Flächen zum Aufstellen von Bauwagen sowie für bestehende Hütten vor, um diese planungsrechtlich zu sichern. Hierzu weist der Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ ein Baufenster mit einer Grundfläche von 90 m² aus. Zudem wird für die Sicherung der Erschließung die Knipprather Straße in den Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ mit aufgenommen und dort als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg festgesetzt (**s. Anlage 1**).

1.2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Monheim und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.000 m². Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem untenstehenden Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Abb. 1).

1.3. Beschreibung des derzeitigen Zustands

Der Waldkindergarten wird durch den Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V. betrieben und umfasst derzeit zwei Gruppen. Das Plangebiet umfasst einerseits Verkehrsflächen, die bereits ausgebaut sind und durch den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden, hier erfolgen keine weiteren baulichen Eingriffe. Der überwiegende Anteil des Plangebietes umfasst die Flächen des bereits bestehenden Waldkindergartens. Auf dem Grundstück des Waldkindergartens befinden sich ein Bauwagen, kleinere Hütten und andere Strukturen wie ein Sitzkreis und ein Lehm-Backofen. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als stark durchgrünt dar. Der Anteil an versiegelten Flächen ist sehr gering, beispielsweise sind die vorhandenen Wege nur als Trampelpfade ausgeprägt. Der vordere Teil des Plangebietes wird durch den Fichtenbestand dominiert, der durch Sträucher und andere kleine Bäume sowie Bambuspflanzungen ergänzt wird. Im hinteren Teil findet sich zudem eine Fläche mit Ruderalvegetation am Rande des angrenzenden Waldrandes. Die Flächen des Waldkindergartens werden im Kindergarten-Alltag nur zum Bringen und Abholen der Kinder genutzt, von dort gehen die Gruppen in die umliegenden Wälder. Darüber hinaus finden verschiedene Aktionen wie Kindergartenfeste u.ä. auf dem Gelände statt.

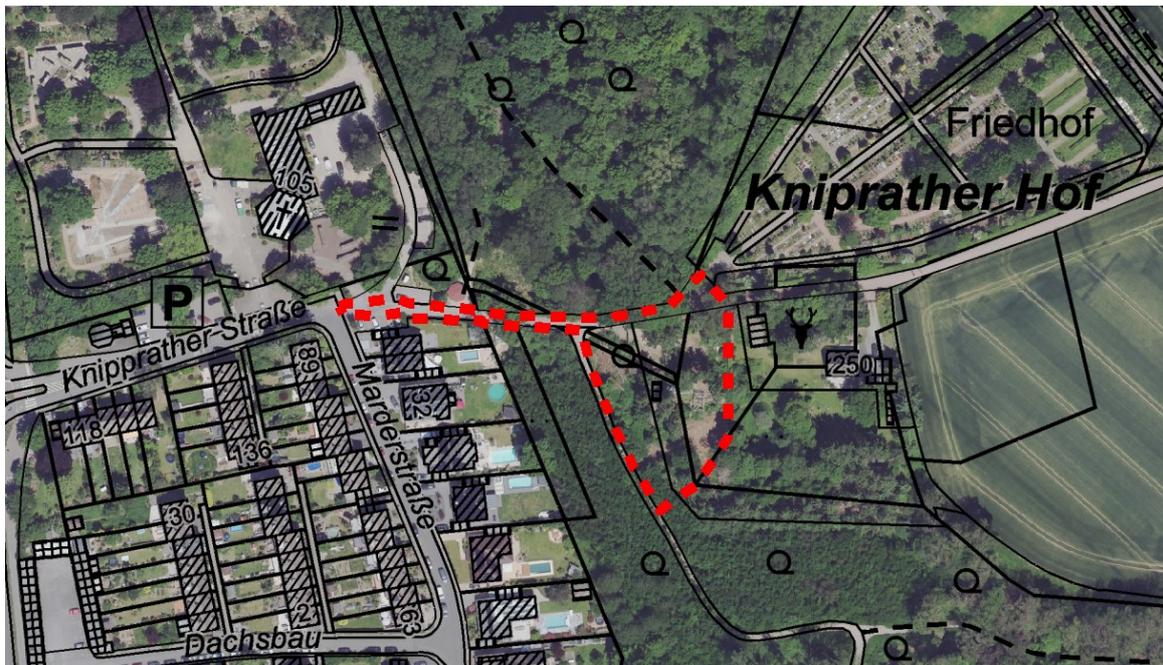


Abb. 1: **Luftbild des Plangebietes**, rot umrandet: Geltungsbereich Bebauungsplan 168M (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

2. Landschaftsplanung - Entscheidungsgegenstand des Kreisausschusses

2.1. Verhältnis des Bebauungsplans zum Regionalplan



Abb. 2: **Darstellung des Regionalplans Düsseldorf**, Plangebiet rot umrandet (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

Das Plangebiet befindet sich an der Grenze zwischen einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und einem Waldbereich (s. Abb. 2). Das Plangebiet wird zu größten Teilen als Waldbereich dargestellt. Überlagernd werden die Freiraumfunktionen Schutz der Natur und Regionale Grünzüge dargestellt.

2.2. Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt für das Plangebiet Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB) dar. Der Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“ lässt sich damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

2.3. Verhältnis des Bebauungsplans zum Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann (s. Abb. 3) im Entwicklungsraum D 1.1-9 „Knipprather Wald“ mit dem Ziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Des Weiteren liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-9 „Wälder östlich Monheim“. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte insbesondere wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum sowie wegen der Klima-, Immissions- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes.

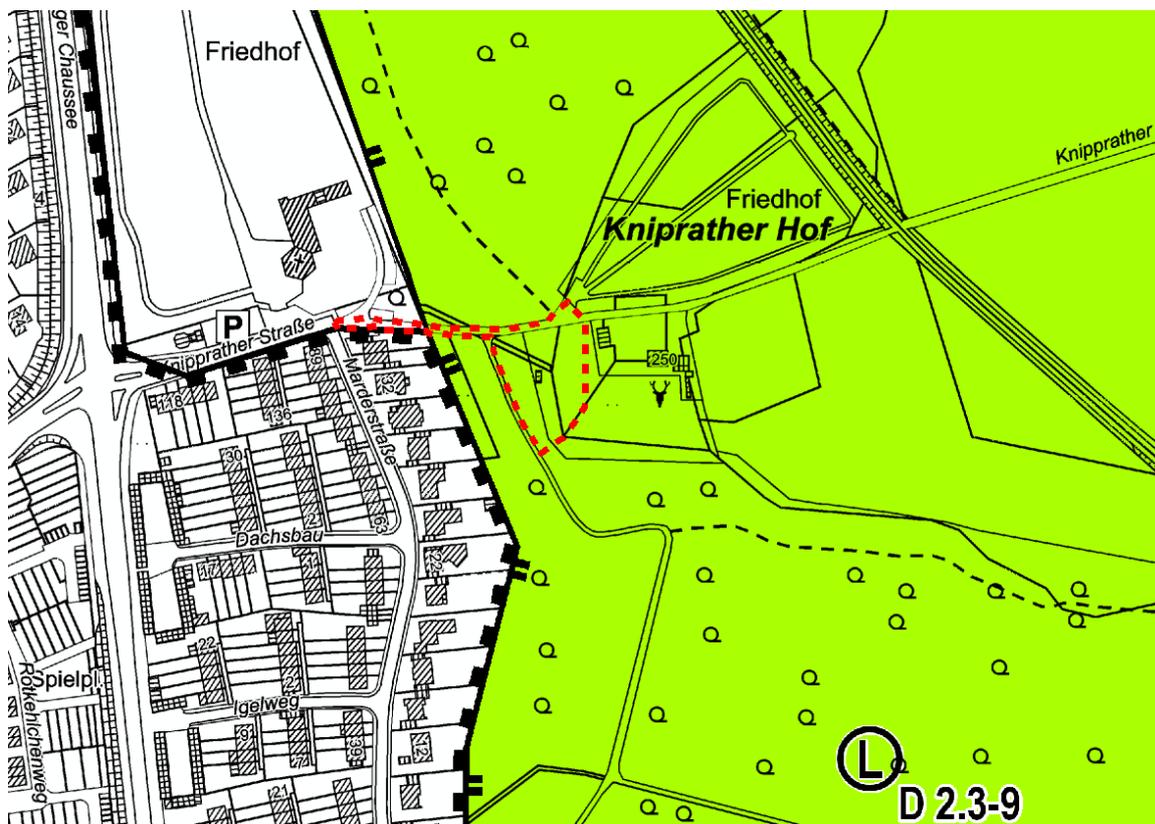


Abb. 3: **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann:** rot umrandet: Geltungsbereich BP 168M
(© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

Da der Bebauungsplan 168 M vollständig den Geltungsbereich des Landschaftsplanes überlagert, hat der Träger der Landschaftsplanung gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW zu entscheiden, ob der Landschaftsplan zurücktritt bzw. inwieweit eine sogenannte Doppeldeckung wirken soll. Doppeldeckung bedeutet, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 LNatSchG NRW bei bestimmten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken kann, soweit über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.

Die Flächen des Baufensters sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung widerspricht den Festsetzungen des Landschaftsplans. Darüber hinaus wird empfohlen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans 168 M aus dem Landschaftsplan zu entlassen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine ausreichende Sicherung der Flächen erreicht. Weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind darüber hinaus nicht erforderlich.

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren

3.1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Der Waldkindergarten möchte das bestehende und aufgrund des gesamtstädtischen Kita-platzbedarfes notwendige Betreuungsangebot ausweiten. Nach Maßgabe des LVR benötigt der Verein dafür neben dem bereits genehmigten Bauwagen einen weiteren Bauwagen als Unterstellmöglichkeit. Dieser soll bei extremen Wetterverhältnissen zum Aufenthalt und Schutz der Kinder und Betreuer genutzt werden. Es ist vorgesehen ihn landschaftsverträglich ohne Abholzung von bestehendem Baumbestand auf dem derzeitigen Grundstück des Waldkindergartens unterzubringen. Zusätzlich werden die baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit standortgerechter und lebensraumtypischer Bepflanzung eingegrünt.

Im Umweltbericht heißt es hierzu: „Die gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Belange im Rahmen der naturhaushaltlichen Eingriffsermittlung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie bei Eingriffen in Waldflächen auch das Landesforstgesetz (LFoG) in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Ausweisung des 90 m² großen Baufensters innerhalb einer Fläche, die als Wald im Sinne des Gesetzes ausgewiesen wird, stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff im Sinne des § 39 Abs. 3 LFoG dar.“

In Abstimmung mit dem Regionalforstamt Bergisches Land, Fachgebiet Hoheit, kann aufgrund der geringen Eingriffsintensität im vorliegenden Fall auf eine externe waldbauliche Kompensationsmaßnahme verzichtet werden, sofern alle Bauten durch entsprechende Pflanzmaßnahmen eingegrünt werden und die Bauten nach Aufgabe der Waldkindergartennutzung rückstandslos aus dem Wald entfernt werden und das Plangebiet einer naturnahen Entwicklung zugeführt wird.“

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind aus Sicht der UNB hiermit abgedeckt.

3.2. Artenschutz

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist aus Sicht der UNB zutreffend. Es wird ange-regt, die empfohlenen Artenschutzmaßnahmen des Kapitels 6.2 der Artenschutzvorprüfung ebenfalls umzusetzen.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Der Bebauungsplan 168M der Stadt Monheim am Rhein wird aus dem Regionalplan entwickelt. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung genannten Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 3.2 genannte Anregung vorzubringen.

5. Beteiligung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde:

Der Beirat wird am 10.05.2023 beteiligt. Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands zwischen den Sitzungen werden eventuelle Anregungen oder Bedenken des Naturschutzbeirates nachgereicht.

